

Regelungen zur Habilitation am Fachbereich Politik- und Verwaltungswissenschaft der Universität Konstanz

Der Fachbereich Politik- und Verwaltungswissenschaft verständigt sich auf die nachstehenden Präzisierungen der Habilitationsordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 10. Oktober 2001 und den Änderungen vom 13. März 2007 und vom 4. Februar 2010:

Präzisierung von § 2 Abs.2, Zwischenevaluation:

Wenn Habilitierende drei bis vier Jahre auf einer Postdoc-Position angestellt waren, müssen sie eine Zwischenevaluation beantragen. Diese erfolgt durch einen Ausschuss, der aus den Professorinnen und Professoren des Fachbereichs besteht und ein bis zwei fachnahe Mitglieder bestimmt, die in einer schriftlichen Stellungnahme die bislang erbrachten Leistungen beurteilen.

Die Habilitierenden reichen dazu ein Exposé ein, welches die thematische Ausrichtung des Habilitationsprojekts, die relevante Literatur und den Forschungsbeitrag zusammenfasst. Bei einer kumulativen Habilitation stellen sie dar, aus welchen einzelnen Forschungspapieren sich das Projekt zusammensetzen soll, und wie sich diese in das Gesamtprojekt einfügen. Falls diese Forschungspapiere bereits existieren, sollen sie dem Exposé beigelegt werden. Das Exposé sollte kurz den momentanen Stand des Projekts und die noch zu erbringende Forschungsarbeit beschreiben und (falls zutreffend) auf die Erfüllung der fachbereichsspezifischen Kriterien für eine kumulative Habilitation eingehen. Ferner halten die Habilitierenden vor dem Ausschuss einen wissenschaftlichen Vortrag von 30 Minuten Länge.

Der Ausschuss formuliert danach schriftlich seine Einschätzung und berät die Habilitierenden hinsichtlich ihrer weiteren Karriereplanung.

Präzisierung von § 4 Abs.3, Punkt 1, Lebenslauf:

§ 4 Abs.3, Punkt 1 besagt, dass dem Habilitationsgesuch ein Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs beizulegen ist. Der Fachbereich interpretiert diese Bedingung so, dass die Kandidatinnen/Kandidaten dem Gesuch mit dem Lebenslauf einen Bericht über ihre bisherige Forschungs- und Lehrtätigkeit beifügen.

Präzisierung von §8 Abs. 1, kumulative Habilitation

Wenn statt einer Habilitationsschrift mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen eingereicht werden, dürfen diese nicht auf der Dissertation basieren. Sie müssen hinreichend unabhängig voneinander sein und ein zusammenhängendes Forschungsprogramm erkennen lassen. Dies ist durch eine den Schriften vorangestellte Zusammenfassung zu belegen. Aus der Zusammenfassung soll hervorgehen, welchen eigenständigen Forschungsbeitrag die Schriften innerhalb des bearbeiteten Feldes leisten und wie sie in der wissenschaftlichen Gemeinschaft rezipiert und aufgenommen wurden. Werden Schriften eingereicht, die in gemeinsamer Autorenschaft verfasst wurden, ist überdies darzulegen, was jeweils der konkrete eigenständige Beitrag der/des Kandidatin/en war.

Es sollen **mindestens fünf bereits veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene fachbegutachtete Schriften** (peer-review) vorgelegt werden, davon mindestens zwei in Alleinauthorschaft und mindestens zwei in Zeitschriften, die hinsichtlich des 5-Jahres-Impactfaktors

gemäß ISI Web of Knowledge (SSCI) zu den besten 20 Prozent in der jeweiligen Subdisziplin gehören. Alle fünf eingereichten Schriften sollen in Zeitschriften erschienen sein (oder erscheinen), die im SSCI gelistet sind.

Im Habilitationsantrag können besondere Gründe angeführt werden, die nach individueller Prüfung eine Abweichung von den oben formulierten Bedingungen rechtfertigen. Es handelt sich hierbei also um Richtlinien, die darauf zielen, die Planungssicherheit für die Kandidatinnen/Kandidaten zu erhöhen. Eine Erfüllung der Kriterien ist daher weder eine notwendige, noch eine hinreichende Bedingung für die Erlangung der *venia legendi*. Sie ist nicht im strengen Sinne notwendig, denn der/die Antragssteller/in kann auch ohne den Kriterien zu genügen einen Antrag auf Einleitung des Verfahrens stellen. Umgekehrt können die Gutachter/Innen auch trotz Erfüllung der quantitativen Kriterien aus inhaltlichen Gründen die Nicht-Annahme der Habilitation empfehlen.

Präzisierung von §7 Abs. 4 pädagogisch-didaktische Eignung

Die pädagogisch-didaktischen Fähigkeiten der Habilitierenden sollten nicht erst am Ende der Habilitationsphase kritisch bewertet werden. Vielmehr soll die Studienkommission bei der in jedem Semester stattfindenden Besprechung der Lehrevaluationen besonderes Augenmerk auf die Evaluierungen der Habilitierenden legen. Sollte es hier negative Abweichungen vom Durchschnitt geben, wird der Studiendekan mit den Betreffenden Gespräche führen. Außerdem sollen die Habilitierenden bereits zu Beginn ihrer Anstellung ermuntert werden, hochschuldidaktische Kurse zu belegen.